

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. November 1951.

303/A.B.
zu 310/JAnfragebeantwortung.

Zur Anfrage der Abg. Dr. Pfeiffer und Genossen, betreffend die Spareinlagen der ehemaligen Reichspostbediensteten, teilt Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Waldbrunner folgendes mit:

"Die Post- Spar- und Darlehensvereine wurden im Jahre 1941 auch in den Bereichen der ehemaligen Reichspostdirektionen Wien, Graz, Innsbruck, Klagenfurt und Linz errichtet. Die von den Postbediensteten bei den Postämtern für die genannten Vereine getätigten Spareinlagen und Einlagen für "Eisernes Sparen" wurden mit allen anderen bei den Postämtern eingezahlten Beträgen regelmässig an die Generalpostkasse in Berlin abgeführt und zum überwiegenden Teil in Reichsanleihen und Reichsschatzanweisungen angelegt. Diese Einlagen wurden demnach ausserhalb des Landes Österreich gebracht und waren nach dem 27. April 1945 nicht mehr greifbar. Da überdies die vorerwähnten Anlagepapiere wertlos geworden sind, konnte eine Rückzahlung der von den Postbediensteten vor der Befreiung Österreichs getätigten Einlagen (rund 10 Mill. S), soweit sie noch nicht zurückgezahlt waren, aus den Mitteln der Vereine nicht erfolgen. Die Einstellung der Tätigkeit dieser Vereine wurde vom Liquidator der Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Ostmark (Post- und Telegraphenverwaltung) mit 8. Jänner 1946 verfügt. Die Tatsache, dass die in Rede stehenden Vereine in den Bereichen der Post- und Telegraphendirektion Graz, Innsbruck und Linz ihre Tätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt auch nach der Befreiung Österreichs ausgeübt und hiebei vereinzelt Rückzahlungen auch auf Einlagen aus der Zeit vor dem 27. April 1945 geleistet haben, ist auf das anfängliche Fehlen einer Zentralverwaltung und später auf den Mangel einer entsprechenden Verbindung zwischen dieser und den Post- und Telegraphendirektionen in den Bundesländern zurückzuführen.

Bereits geraume Zeit vor dem Einbringen der vorliegenden Anfrage ist die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung zwecks Schaffung einer Möglichkeit der Rückzahlung von vor dem 27. April 1945 getätigten und noch nicht rückgezahlten Einlagen an die Mitglieder der ehemaligen Post- Spar- und Darlehensvereine mit dem Bundesministerium für Finanzen in Verbindung getreten.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. November 1951.

Die bezüglichen Verhandlungen haben nunmehr zu folgendem Ergebnis geführt:

1.) Die Auszahlung der Guthaben bei den Post-Spar- und Darlehensvereinen wird unter Beachtung der Bestimmungen der verschiedenen Währungsgesetze (Schaltergesetz, StGB1.Nr.44/1945, Schillinggesetz, StGB1.Nr.231/1945, Währungsschutzgesetz, BGBl.Nr.250/1947) vorgenommen. Demnach werden Rückzahlungen von 40 % der Spareinlagen erfolgen, und zwar in der von den Sowjettruppen besetzten Zone Österreichs zur Gänze in Bundesschuldverschreibungen, in den übrigen Zonen zu 28 % in Bundesschuldverschreibungen und zu 12 % in bar. Die unterschiedliche Vorgangsweise in den verschiedenen Zonen ist darauf zurückzuführen, dass das Schaltergesetz nur in der von den Sowjettruppen besetzten Zone Österreichs angewendet wurde. Nach § 3 Abs.1 lit.b dieses Gesetzes waren Barauszahlungen unter Beschränkung auf 40 % des am 5.Juli 1945 bestehenden Aktivsaldos unter gewissen Voraussetzungen bis auf weiteres zulässig. Das Schillinggesetz ordnete in § 20 an, dass in den Gebietsteilen Österreichs, in denen das Schaltergesetz nicht angewendet wurde - es waren dies ausser der von den Sowjettruppen besetzten Zone alle anderen Zonen - 30 % des am 30.November 1945 bestehenden Aktivsaldos (dieser war 40 % der ursprünglichen Einlagen) abzubuchen und auf neue Konten zu übertragen waren. Diese 30 % von 40 % der Einlagen bilden jene 12 %, die in den Zonen, mit Ausnahme der von den Sowjettruppen besetzten Zone, bar bezahlt werden konnten. Das Währungsschutzgesetz verfügte in § 14 die Umwandlung der restlichen 28 % in Forderungen gegen den Bundeschatz (Bundesschuldverschreibungen). Da § 20 des Schillinggesetzes die Zone, in der das Schaltergesetz angewendet wurde, von einer gleichartigen Regelung ausschliesst, werden Einlagen in dieser Zone voll, also zu 40 %, in Forderungen gegen den Bundeschatz (Bundesschuldverschreibungen) umgewandelt.

2.) Die Bereinigung der Klein-Konten (Einlage unter 100 RM bzw. Schilling) erfolgt ungekürzt und bar.

3.) Rückzahlungen werden an alle Kontoinhaber bzw. deren Rechtsnachfolger erfolgen, soweit dem nicht geltende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen (§ 6 Abs.2 Schillinggesetz, StGB1.Nr.231/1945).

Die nach dieser Regelung erforderlichen Bundesschuldverschreibungen werden vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt werden;

5.Bciblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6.November 1951.

für die Aufbringung der notwendigen Barmittel wird die Generaldirektion für die österreichische Post- und Telegraphenverwaltung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Kredite vorsorgen.

Durch die vorerwähnte Regelung erscheint auch eine Gleichstellung in der Behandlung der Einleger bei den ehemaligen Post-Spar- und Darlehensvereinen und jener bei den ehemaligen Reichsbahn-Spar- und Darlehenskassen gegeben.

Die Abwicklung der gegenständlichen Aktion wird wahrscheinlich die Bestellung eines Kurators erforderlich machen. Weiters werden noch verschiedene Vorarbeiten zu leisten sein (Erfassung der in Frage kommenden Vereinsmitglieder, Überprüfung ihrer Ansprüche u.a.), so dass bis zum Einsetzen der Liquidierung noch einige Zeit verstreichen wird."

.....